



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.880

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2015

RRB-Nr.: 314/2016 vom 09. März 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vergleich der Entschädigungen zwischen Klassenhilfen an Kindergärten und Fachexpertinnen und -experten an Berufsfachschulen

Klassenhilfen an Kindergärten

Um Kindern, die zum ersten Mal zur Schule bzw. in den Kindergarten gehen, einen optimalen Einstieg zu ermöglichen, baut der Kanton Bern das Angebot der Klassenhilfen aus und fördert zudem die sogenannten SOS-Lektionen.

Klassenhilfen unterstützen die Lehrpersonen im Klassenzimmer, helfen bei alltäglichen Dingen, die nicht direkt für den Unterricht relevant sind – also zum Beispiel beim Schuhe binden, beim Umziehen in der Garderobe oder beim Gang auf die Toilette. Als Klassenhilfe kommen Personen in Frage, die sich den Umgang mit Kindern gewohnt sind. **Eine pädagogische Ausbildung ist nicht nötig.** Eine Klassenhilfe kann in der Regel sechs Stunden pro Woche eingesetzt werden. **Die Helferinnen und Helfer verdienen dabei 30 Franken pro Stunde.**

Die Lehrerinnen und Lehrer haben mit diesen Klassenhilfen sehr positive Erfahrungen gemacht. Sie wurden dadurch entlastet und die Kinder erhielten in ihrem Alltag eine zusätzliche Unterstützung. Insgesamt wurden mehr als 9000 der verfügbaren 10 000 Stunden für die Klassenhilfen eingesetzt. Aufgrund der guten Erfahrungen verdoppelt der Kanton Bern das Angebot der Klassenhilfen.

Fachexpertinnen- und Experten an Berufsfachschulen

Für die Vor- bzw. Nachbereitung sowie die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen sind viele Berufsfachschulen im Kanton Bern während dem Qualifikationsverfahren (QV) jedes Jahr auf Fachexpertinnen- und -experten in unterschiedlichen Fächern (Wirtschaft und Gesellschaft, Deutsch, Französisch, Englisch, IKA usw.) angewiesen. Es handelt sich dabei um Arbeiten wie Korrekturarbeiten von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Abnahme von mündlichen Prüfungen, Aufsicht während Prüfungen usw. Um diese Arbeiten ausführen zu können, wird eine hohe Fachkompetenz vorausgesetzt. Viele Fachexpertinnen und -experten sind im Übrigen darauf angewiesen, dass sie von ihrem Arbeitgeber entweder Ferien oder unbezahlten Urlaub beziehen können. Alljährlich werden so im Kanton Bern unter grossem Zeitdruck tausende von Stunden geleistet. Die Prüfungsergebnisse müssen den Prüfungsabsolventinnen und -absolventen innert relativ kurzer Zeit eröffnet werden.

Die Entschädigung beträgt 30 Franken pro Stunde.

Die Entschädigung ist also sowohl bei Unterrichtshilfen (keine Ausbildung notwendig) als auch bei Fachexpertinnen und -experten (gleiche Ausbildung wie die jeweiligen Fachlehrkräfte erforderlich) gleich hoch.

Die folgenden Fragen zielen nicht darauf ab, die Entschädigungen der Klassenhilfen in Frage zu stellen oder diese zu senken.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass zwischen den beiden oben geschilderten und sehr wertvollen Arbeiten grosse Ungleichheit besteht?
2. Werden die Klassenhilfen bzw. Fachexpertinnen und -experten pro Lektion oder pro Stunde entschädigt?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die doch sehr tiefe Entschädigung der Fachexpertinnen und Fachexperten?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Qualifikationsverfahren auch weiterhin auf dem vom Bund vorgeschriebenen Qualitätsniveau bleiben, wenn die Berufsfachschulen über nicht mehr genügend ausgebildete Expertinnen und Experten verfügen?
5. Wo steht der Kanton dabei im interkantonalen Vergleich?
6. Ist der Regierungsrat bereit, ein neues, differenziertes Entschädigungsmodell auszuarbeiten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vorbereitungen zu den Qualifikationsverfahren für das Jahr 2016 laufen in Kürze an. Die Prüfungsleitungen der jeweiligen Berufsfachschulen suchen dafür Fachexpertinnen und Fachexperten. Damit die Qualität und somit auch die Entschädigung gesichert werden kann, sollten die offenen Fragen rasch geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Interpellation wird ein Vergleich gezogen zwischen Klassenhilfen an Kindergärten und Prüfungsexpertinnen und -experten in Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) in der beruflichen Grundbildung. In beiden Fällen beträgt die offizielle kantonale Entschädigung 30 CHF pro Stunde. Dieser unmittelbare Vergleich ist aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich. Bei den Klassenhilfen handelt es sich um eine effektive Entschädigung einer Arbeitsleistung. Die Entschädigung der Expertinnen und Experten ist jedoch mehr als Spesenentschädigung zu betrachten und entschädigt nicht die effektive Arbeitsleistung. Sonst müsste sie wesentlich höher sein.

Die Expertenarbeit in der Berufsbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Verbundpartnerschaft. Damit beteiligt sich die Arbeitswelt aktiv an der Prüfung der Kompetenzen des Berufsnachwuchses. Diese enge Verzahnung zwischen Ausbildung und Arbeitswelt ist ein wichtiger Erfolgsfaktor unserer Schweizerischen Berufsbildung. Die Entschädigung der Expertentätigkeit ist meist nicht der entscheidende Faktor, ob sich jemand als Expertin oder als Experte zur Verfügung stellt. Vielmehr sind es andere Motivationsfaktoren, wie der direkte Kontakt mit dem Berufsnachwuchs, das Netzwerk mit anderen Berufsleuten und die Informationen von neusten Entwicklungen aus erster Hand. Es gibt vereinzelt Organisationen der Arbeitswelt (OdA), welche ihre Expertinnen und Experten zusätzlich zum kantonalen Ansatz aus eigenen Mitteln entschädigen (z.B. Elektroinstallateure/innen, Zeichner/innen, Coiffeure/Coiffeusen). Im Übrigen ist die Prüfungstätigkeit von Lehrpersonen Bestandteil ihrer Anstellung. In diesen Fällen ist die Entschädigung ohnehin nicht relevant.

Zu Frage 1

Bei der Festlegung des Gehalts für Klassenhilfen im Kindergarten orientierte man sich am Gehalt von Tagesschulbetreuerinnen und -betreuer ohne pädagogische Ausbildung. Die Aufgaben sind vergleichbar und die Gehaltseinstufung entspricht ähnlichen Positionen in Gemeinden oder Kanton wie Miterzieherinnen und -erzieher, Kleinkinderbetreuerinnen und -betreuer oder Kitamitarbeitende. Analog der Klassenhilfen verfügen die Personen in diesen Positionen über keine berufliche Ausbildung, bringen aber Erfahrung mit oder sind eventuell angelernt. Wie einleitend erwähnt handelt es sich hier um eine Entschädigung einer Arbeitsleistung. Im Gegensatz dazu ist die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und -experten mehr als eine Spesenentschädigung zu betrachten.

Zu Frage 2

Sowohl die Klassenhilfen wie auch die Prüfungsexpertinnen und -experten werden pro Stunde entlohnt, bzw. entschädigt.

Zu Frage 3

Wie einleitend aufgezeigt ist der Erfolg unseres Berufsbildungssystems in der Verbundpartnerschaft begründet. Dies bedeutet, dass die Arbeitswelt sich nicht nur in der Ausbildung im Lehrbetrieb engagiert, sondern auch Unterstützung leistet in der Kommissions-, Experten- und Beratungstätigkeit. Es ist gerade eine Stärke unseres Milizsystems, dass nicht die Entschädigung der entscheidende Motivationsfaktor darstellt, sondern dass darüber hinaus andere Faktoren mitspielen. Im Übrigen wird die Expertentätigkeit auch in der Allgemeinbildung auf Ebene Mittelschulen und Berufsmaturität in ähnlicher Höhe entschädigt.

Zu Frage 4

Die Berufsfachschulen werden kaum Mangel an qualifizierten Expertinnen und Experten haben, weil die Expertentätigkeit zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehört. Schwieriger ist die Situation für die Chefexpertinnen und Chefexperten, die für die Rekrutierung der Expertinnen und Experten für den praktischen Prüfungsteil verantwortlich sind. Hier stösst das Milizsystem je nach Branche an Grenzen. Dabei ist nicht eigentlich die Entschädigung ausschlaggebend. Vielmehr haben viele Prüfungen heute einen Komplexitätsgrad erreicht, der sehr aufwändig in der Handhabung ist. Diese Problematik kann nicht auf Kantonsebene gelöst werden, da die Vorgaben auf Bundesebene gemacht werden. Derzeit läuft ein Projekt „Vereinfachung der QV“, welches auf nationaler Ebene durch die Verbundpartner bearbeitet wird. Der Kanton unterstützt die Chefexpertinnen und -experten wie auch die Prüfungsexpertinnen und -experten bestmöglich in der administrativen Bewältigung ihrer Aufgabe.

Zu Frage 5

Der interkantonale Vergleich der Spesenentschädigung wird jährlich vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung erhoben und in einer Übersicht zusammengefasst. Der Kanton Bern ist mit dem Stundenansatz von 30 CHF am unteren Rand zusammen mit dem Kanton Solothurn. Aktueller Spitzenreiter mit 50 CHF pro Stunde ist der Kanton Luzern. Im Kanton Zürich werden 40 CHF bezahlt. Allerdings sind die Entschädigungsregelungen schwer vergleichbar, da überdies auch noch Reise- und Verpflegungsspesen ausbezahlt werden und je nach Kanton auch Vor- und Nachbereitungszeiten wie auch Reisezeiten entschädigt werden. Insgesamt bewegt sich der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich im unteren Drittel.

Zu Frage 6

Aus Sicht des Kantons ist es nicht angezeigt, ein neues, differenziertes Entschädigungsmodell auszuarbeiten. Sonst müsste das Entschädigungssystem des Kantons generell überprüft werden. Eine Erhöhung der Entschädigung für Prüfungsexpertinnen und -experten um bloss 10 CHF pro Stunde würde dem Kanton Bern Mehrkosten von knapp 4 Mio. CHF verursachen. Diese Erhöhung wäre rasch verpufft, da sie nach wie vor nicht als reale Entschädigung für die geleistete Arbeit gelten könnte.

Verteiler

- Grosser Rat